

**Kinder- und Jugendwohngruppen der
Stadt Wuppertal
Wuppertal**

Prüfung des Jahresabschlusses
zum 31. Dezember 2016
und des Lageberichtes 2016

Bilanz
Gewinn- und Verlustrechnung
Anhang
Lagebericht
Bestätigungsvermerk
Allgemeine Auftragsbedingungen



TREUMERKUR
Dr. Schmidt und Partner KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Hofaue 37
42103 Wuppertal
+49 202 4 59 60-0
+49 202 4 59 60-60

www.treumerkur.de
HRA 15683
Amtsgericht Wuppertal

Rechtsverbindlich ist nur das im
Original unterschriebene Exemplar

Bilanz zum 31. Dezember 2016

Kinder- und Jugendwohngruppen der Stadt Wuppertal, Wuppertal

AKTIVA

	31.12.2016 EUR	31.12.2015 EUR
A. Anlagevermögen		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
1. entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	51,48	294,38
	<u>51,48</u>	<u>294,38</u>
II. Sachanlagen		
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	4.743.259,23	4.795.636,93
2. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	96.523,41	68.431,21
	<u>4.839.782,64</u>	<u>4.864.068,14</u>
	<u>4.839.834,12</u>	<u>4.864.362,52</u>
B. Umlaufvermögen		
I. Vorräte		
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	3.304,72	4.467,88
	<u>3.304,72</u>	<u>4.467,88</u>
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	162.583,99	150.508,45
2. Forderungen an die Gemeinde	2.197.282,26	1.725.505,16
3. sonstige Vermögensgegenstände	5.628,88	4.775,73
	<u>2.365.495,13</u>	<u>1.880.789,34</u>
III. Kassenbestand	<u>13.900,00</u>	<u>12.200,00</u>
	<u>2.382.699,85</u>	<u>1.897.457,22</u>
C. Rechnungsabgrenzungsposten	2.141,29	14.462,78
	<u>7.224.675,26</u>	<u>6.776.282,52</u>

Bilanz zum 31. Dezember 2016

Kinder- und Jugendwohngruppen der Stadt Wuppertal, Wuppertal

PASSIVA

	31.12.2016 EUR	31.12.2015 EUR
A. Eigenkapital		
I. <i>Stammkapital</i>	3.323.397,23	3.323.397,23
II. <i>Kapitalrücklage</i>	71.458,08	71.458,08
III. <i>Gewinnvortrag aus dem Vorjahr</i>	152.165,76	140.843,78
IV. <i>Jahresüberschuss</i>	183.564,46	11.321,98
	<u>3.730.585,53</u>	<u>3.547.021,07</u>
B. Sonderposten für Zuwendungen	209.643,73	189.229,99
C. Rückstellungen		
1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	733.890,00	688.349,00
2. sonstige Rückstellungen	<u>1.290.104,51</u>	<u>1.101.916,85</u>
	<u>2.023.994,51</u>	<u>1.790.265,85</u>
D. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	34.864,45	37.810,90
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 34.864,45 (Vorjahr: EUR 37.810,90)		
2. Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde und anderen Eigenbetrieben	711.223,18	655.100,27
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 230.770,67 (Vorjahr: EUR 108.510,29)		
3. sonstige Verbindlichkeiten	514.363,86	556.854,44
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 52.143,83 (Vorjahr: EUR 52.429,54)		
	<u>1.260.451,49</u>	<u>1.249.765,61</u>
	<u>7.224.675,26</u>	<u>6.776.282,52</u>

Gewinn- und Verlustrechnung 2016

Kinder- und Jugendwohngruppen der Stadt Wuppertal, Wuppertal

	2016 EUR	2015 EUR
1. Pflegegelder	6.343.037,63	6.090.443,31
2. Umsatzerlöse	<u>114.636,74</u>	<u>0,00</u>
3. Gesamtleistung	6.457.674,37	6.090.443,31
4. sonstige betriebliche Erträge	227.973,10	210.957,52
- Erträge aus der Auflösung von Sonderposten: EUR 61.880,80 (Vorjahr: EUR 54.543,45)		
5. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	-4.165.230,29	-3.893.878,23
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	-1.022.370,83	-950.101,53
- davon für Altersversorgung: EUR 375.168,35 (Vorjahr: EUR 418.808,65)		
	<u>-5.187.601,12</u>	<u>-4.843.979,76</u>
6. Abschreibungen	-120.691,53	-96.403,36
7. sonstige betriebliche Aufwendungen	<u>-1.121.713,70</u>	<u>-1.277.188,35</u>
8. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0,00	13,91
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-72.076,66	-72.521,29
- Aufwendungen aus der Aufzinsung von Rückstellungen: EUR 34.790,15 (Vorjahr: EUR 31.680,41)		
10. Jahresüberschuss	<u>183.564,46</u>	<u>11.321,98</u>

Kinder- und Jugendwohngruppen der Stadt Wuppertal

Anhang für das Geschäftsjahr 2016

I. Allgemeine Angaben

Die Kinder- und Jugendwohngruppen sind ein Eigenbetrieb der Stadt Wuppertal.

Die Gliederung der Bilanz entspricht § 22 EigVO NRW. Die Gewinn- und Verlustrechnung wird gemäß § 23 EigVO NRW aufgestellt.

Bei analoger Anwendung des § 267 HGB ist der Eigenbetrieb zum Abschlussstichtag 31. Dezember 2016 als mittelgroßer Betrieb einzustufen.

Die Betriebsleitung hat entsprechend der Vorschriften der § 21ff. EigVO NRW die Vorschriften des HGB für große Kapitalgesellschaften sinngemäß anzuwenden und einen Jahresabschluss, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang sowie Lagebericht aufzustellen.

Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach dem Gesamtkostenverfahren gemäß § 275 Abs. 2 HGB aufgestellt.

In der Gliederung der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung ergaben sich nachstehende Veränderungen aus folgenden Gründen:

Aufgrund der Ausweisänderungen infolge des Inkrafttretens des Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetzes sind bei folgenden Bilanz- und GuV-Posten die Vorjahreszahlen nicht vergleichbar:

- Umsatzerlöse
- sonstige betriebliche Erträge

Bei Anwendung der Regelung des Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetzes hätten sich für das Vorjahr nachfolgende Werte ergeben:

	2015 TEUR	2016 TEUR
Umsatzerlöse	110	114
Sonstige betriebliche Erträge	100	228

II. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Im Einzelnen wurden folgende Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden angewendet:

Die Gegenstände des Sachanlagevermögens werden zu Anschaffungskosten abzüglich planmäßiger Abschreibungen angesetzt.

Die Abschreibungen werden auf Basis der festgelegten betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer grundsätzlich wie folgt vorgenommen:

	Nutzungsdauer Jahre	Abschreibungs- methode
Bauten	50-80	linear
Außenanlagen	5-10	linear
Hauswirtschaftliche Einrichtungen	3-20	linear
Wohnungseinrichtungen	3-12	linear
Büroeinrichtungen	3-10	linear
EDV-Hardware	3	linear
Fahrzeuge	5	linear
Software	3	linear

Die bei Gründung des Betriebes dem Sondervermögen zugeordneten Gegenstände werden auf Basis der jeweiligen Nutzungsdauer über die nach Gründung verbleibende Nutzungsdauer linear abgeschrieben. Danach haben sich für die bei Gründung übernommenen Bauten folgenden Restnutzungsdauern ergeben:

	Restnutzungs- dauer
Gebäude Am Jagdhaus	59
Gebäude Edith-Stein-Str.	19

Die Zugänge werden monatsgenau abgeschrieben.

Geringwertige Anlagegegenstände werden im Jahr der Anschaffung in voller Höhe abgeschrieben und als Abgang berücksichtigt.

Die Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe werden nach der Fifo - Methode unter Beachtung des strengen Niederstwertprinzips angesetzt.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände werden zum Nominalwert angesetzt. Wertberichtigungen waren nicht erforderlich.

Zur Verbesserung der Transparenz wird die in den liquiden Mitteln enthaltene Vorschusskasse

brutto ausgewiesen.

Barspenden werden seit 2005 vollständig als Zugang zum Sonderposten für Zuwendungen erfasst. 2016 wurden zweckgebundene Spenden in Höhe von TEUR 67,5 und allgemeine Spenden von TEUR 10,5 verzeichnet. Die Auflösung des Sonderpostens erfolgt erfolgswirksam bei Verwendung der Spende.

Für Pensionsverpflichtungen aufgrund beamtenrechtlicher Vorschriften gegenüber den im Betrieb aktiven Beamten werden Rückstellungen für Pensionen gebildet.

Der Ansatz erfolgt gemäß eines versicherungsmathematischen Gutachtens nach den Vorgaben der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO NRW). Die Bewertung erfolgt nach dem Teilwertverfahren. Der Rückstellungsbetrag wird ohne Einbeziehung von Trendannahmen hinsichtlich des zukünftigen Gehalts- bzw. Rentenniveaus ermittelt. Als biometrische Rechnungsgrundlagen werden die „Richttafeln 2005 G“ von Dr. Klaus Heubeck verwendet.

Folgende weitere Annahmen liegen der Bewertung zugrunde:

Rechnungszinssatz p.a.: 5 % (nach den Vorgaben der Gemeindehaushaltsverordnung)

Anwartschaftstrend (z.B. Gehalt) p.a.: 0 %

BBG-Trend p.a.: 0 %

Rententrend p.a.: 0 %

Die Berechnung der Rückstellung für die Witwen-/Witwerrente erfolgt nach der so genannten kollektiven Methode, bei der eine sich aus den verwendeten Rechnungsgrundlagen ergebende Verheiraturwahrscheinlichkeit zugrunde gelegt wird.

Die Berechnungen beziehen sich auf zwei aktive Leistungsanwärter.

Die Ergebnisse werden auf volle Euro aufgerundet.

Für ungewisse Verbindlichkeiten werden Rückstellungen in dem Umfang gebildet, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist.

Die Verbindlichkeiten werden mit dem Erfüllungsbetrag angesetzt.

III. Angaben zur Bilanz

1. Anlagevermögen

Die Zusammensetzung und Entwicklung des Anlagevermögens wird in der Anlage 3a dargestellt.

2. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände werden mit dem Nominalwert bilanziert. In den Forderungen und sonstigen Vermögensgegenständen sind keine Forderungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr enthalten.

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen belaufen sich auf TEUR 162 und bestehen gegenüber den Jugendämtern anderer Städte.

Die Forderungen an Gemeinden in Höhe von TEUR 2.197 bestehen gegenüber dem Jugendamt Wuppertal und anderen Dienststellen der Stadt Wuppertal. Darin enthalten ist die Sonderkasse des Betriebs in Höhe von TEUR 1.422 bei der Stadt Wuppertal.

3. Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen enthalten Rückstellungen für Personalaufwendungen, offene Kostenrechnungen, Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen, Jahresabschlusskosten sowie Aufwandsrückstellungen für Instandhaltungsarbeiten.

Die sonstigen Rückstellungen gliedern sich wie folgt:

Personal	887.428,05 €
Instandhaltung	110.756,65 €
Jahresabschluss	9.000,00 €
Leistungen städt. Dienststellen	261.894,40 €
ausstehende Rechnungen	11.025,41 €
Archivierung	10.000,00 €
	1.290.104,51 €

4. Verbindlichkeiten

Die Zusammensetzung der Verbindlichkeiten zeigt der nachfolgend aufgeführte Verbindlichkeitspiegel.

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sind durch übliche Eigentumsvorbehalte gesichert.

Aufgliederung der Verbindlichkeiten:

Verbindlichkeiten	Gesamtbetrag	Restlaufzeit bis zu 1 Jahr	Restlaufzeit von 1 - 5 Jahren	Restlaufzeit mehr als 5 Jahre	Art der Sicherheit
Verb. aus Lieferungen und Leistungen	34.864,45 €	34.864,45 €	0,00 €	0,00 €	Eigentums- Vorbehalt
Verb. ggü. der Gemeinde u. wirtsch. Eigenbetrieben	711.223,18€	230.770,67 €	296.405,05 €	184.047,46 €	ohne
sonstige Verbindlichkeiten	514.363,86 €	52.143,83 €	173.909,21 €	288.310,81 €	ohne
Gesamt	1.260.451,49 €	317.778,96 €	470.314,26 €	472.358,27 €	

5. Haftungsverhältnisse und sonstige finanzielle Verpflichtungen

Zum Abschlussstichtag bestanden keine Haftungsverhältnisse im Sinne des § 268 Abs. 7 HGB.

Es bestehen für vier Objekte Mietverträge, davon einer unbefristet, zwei Verträge mit einer Laufzeit von 15 Jahren sowie ein Vertrag mit einer Laufzeit von 20 Jahren jeweils mit Verlängerungsoption.

Objekt	Jahresmiete
Hopfenstraße	34.020,36 €
Dickestraße	20.400,00 €
Friedenshain	16.200,00 €
Winchenbachstr.	22.464,00 €

Darüber hinaus besteht ein Leasingvertrag für die Batterie eines Elektrofahrzeuges, die jährlichen Leasingraten belaufen sich auf 1.042,44 €. Mit dem Gebäudemanagement der Stadt Wuppertal gibt es einen Contracting-Vertrag für die neue Heizungsanlage. Die jährlichen Zahlungen betragen 16.815,15€. Im Jahr 2016 wurde mit den Zahlungen begonnen. Es wurden 9 Monatsraten überwiesen.

IV. Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung

1. Pflegegelder

Die Erlöse entfallen auf Pflegegelder, deren Höhe sich nach der mit dem Jugendamt Wuppertal getroffenen Vereinbarung richtet. Der Betrieb hat im Jahr 2014 die Pflegesätze für alle Gruppen neu verhandelt und für den Zeitraum 1. April 2014 bis zum 29. Februar 2016 vereinbart. Die Tarifierhöhungen im öffentlichen Dienst zum 01.03.2014 und 01.03.2015 sind darin jeweils gestaffelt berücksichtigt.

Die Entgeltbestandteile (Personalkosten, variable und fixe Sachkosten) wurden prozentual erhöht. Alle anderen Rahmenbedingungen wie Stellenanteile und Auslastungsquote blieben unverändert. Die nächste Tarifierhöhung zum 01. März 2015 wurde direkt mit verhandelt. Der Personalkostenanteil im Entgelt stieg entsprechend der Tarifierhöhung zum 01. März 2015.

Darüber hinaus gab es in 2015 eine Vereinbarung mit dem Jugendamt, die hinzugekommene Tarifierhöhung im Sozial- und Erziehungsdienst (TVÖD-SuE) zum 01.07.2015 im Personalkostenanteil des Entgeltes zu übernehmen.

Diese Entgelte galten bis zum 29.02.2016. Mit der nächsten Tarifierhöhung im TVÖD zum 01.03.2016 wurde der Personalkostenanteil in den Entgelten entsprechend der Tarifierhöhung im TVÖD prozentual erhöht. Diese Entgelte haben Gültigkeit bis zur nächsten Tarifierhöhung im TVÖD zum 01.02.2017. Die Vereinbarungen werden automatisch verlängert bzw. die Entgelte haben weiter Bestand, sofern sie nicht von einer Seite fristgerecht gekündigt werden oder verhandelt werden können.

2. Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse wurden im aktuellen Jahr entsprechend der Neudefinition des § 277 HGB i.d.F. des Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz erfasst und belaufen sich auf TEUR 115.

3. Sonstige betriebliche Erträge

In den sonstigen betrieblichen Erträgen sind Erträge aus der Auflösung des Sonderpostens für Zuwendungen bzw. aus der erfolgswirksamen Verwendung der erhaltenen Spenden in Höhe von 57.562,49 € enthalten. Die Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen belaufen sich auf TEUR 132,9.

Die sonstigen betrieblichen Erträge wurden im aktuellem Jahr entsprechend der Neudefinition des § 277HGB i.d.F. des Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetzes erfasst und belaufen sich auf TEUR 228.

4. Aufwendungen für Altersversorgung

Die Personalaufwendungen enthalten Aufwendungen für Altersversorgung von 364.044,80 €

5. Zinserträge und Zinsaufwendungen

Die von der Stadt Wuppertal erhaltenen Zinserträge betrugen 0,00 €. Die an die Stadt Wuppertal gezahlten Zinsaufwendungen beliefen sich auf 28.051,69 €.

6. Gesamthonorar des Abschlussprüfers (§ 285 Nr. 17 HGB)

Das im Jahr 2017 an den Abschlussprüfer zu zahlende Honorar für die Jahresabschlussprüfung des Jahres 2016 beträgt 7.800 €.

V. Sonstige Angaben

1. Angabe der Zahl der beschäftigten Arbeitnehmer

Im Laufe des Geschäftsjahres 2016 waren durchschnittlich beschäftigt:

- Beamte:	2,00
- TVöD-Beschäftigte:	97,50
- Erzieher im Anerkennungsjahr (TVÖD):	5,00
- Praktikanten:	4,25

Darüber hinaus beschäftigte der Betrieb im Geschäftsjahr junge Menschen im freiwilligen sozialen Jahr (durchschnittlich 3,50 Personen).

2. Mitglieder der Betriebsleitung

Die Betriebsleitung setzte sich im Geschäftsjahr 2016 wie folgt zusammen:

- Harald Dorau, Betriebsleiter und
- Uwe Meissner, stellvertretender Betriebsleiter

Die Gesamtbezüge der Betriebsleitung des Geschäftsjahres setzen sich wie folgt zusammen:

Harald Dorau	74.366,14 €
Uwe Meissner	79.743,68 €
	154.109,82 €

Der versicherungsmathematische Barwert der Versorgungsansprüche und die Rückstellung für Herrn Dorau nach dem Beamtenversorgungsgesetz beträgt zum Stichtag 581.229 €.

3. Betriebsausschuss

Mit der Kommunalwahl 2014 wurde die Zusammenlegung der Ausschüsse verändert. Seitdem gibt es einen gemeinsamen Betriebsausschuss APH (Alten- und Pflegeheime der Stadt Wuppertal) und KIJU. Mit Beschluss vom 25.08.2014 wurde die Betriebssatzung hinsichtlich der Anzahl der Ausschussmitglieder verändert. Der Betriebsausschuss besteht nun aus 13 statt 17 Ausschussmitglieder.

Mitglieder des gemeinsamen Betriebsausschuss APH und KIJU waren im Berichtsjahr seit der Kommunalwahl:

von der CDU-Fraktion:

Herr Gregor Ahlmann (Ausschussvorsitzender), Wissenschaftlicher Referent
Frau Rosemarie Gundelbacher, im Ruhestand
Herr Ludger Kineke, Rechtsanwalt und Steuerberater
Herr Arnold Norkowsky, Postbeamter a.D., Pensionär

von der SPD-Fraktion:

Frau Barbara Dudda-Dillbohner, Angestellte
Frau Ulrike Fischer (stellvertretende Ausschussvorsitzende), Pädagogin
Herr Servet Koeksal, Kommunalbeamter
Frau Sadiye Mesci-Alpaslan, Dipl. Ökonomin, Gewerkschaftssekretärin

von der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN:

Frau Verena Gabriel, Sprachheilpädagogin M.A.
Herr Paul Yves Ramette, Sozialversicherungsfachangestellter

von der Fraktion DIE LINKE:

Frau Claudia Radtke, Dipl. Verwaltungswirtin

von der FDP-Fraktion:

Frau Gabriele Röder, kaufmännische Angestellte

von der WfW-Fraktion:

Frau Dorothea Glauner, Industriekauffrau i.R.

berat. Mitglied § 58 I GO NRW:

Frau Monika Schmidt, Kunstweberin/ Floristenmeisterin, 07.09.2015-25.01.2016
Herr Ahmed Chehade, Schüler, 25.01.2016-04.07.2016
Frau Susanne Funke, Rentnerin, 04.07.2016-15.05.2017

Die Sitzungsgelder betrugen insgesamt 1.514,00 €. Der Anteil der Sitzungsgelder der auf die Tätigkeit im Betriebsausschuss der KIJU entfällt, kann nicht zuverlässig ermittelt werden.

Der Gesamtbetrag der Sitzungsgelder 2016 verteilt sich auf die Ausschussmitglieder wie folgt:

Ahlmann, Gregor	78,40 €
Bieringer, Heinrich-Günter	19,60 €
Dudda-Dillbohner, Barbara	172,50 €
Fischer, Ulrike	98,00 €
Funke, Susanne	34,50 €
Gabriel, Verena	69,00 €
Gabriel-Simon, Marcel	19,60 €
Gundelbacher, Rosemarie	58,80 €
Kik, Thomas	19,60 €
Kineke, Ludger	98,00 €
Köksal, Servet	78,40 €
Krüger, Dirk	69,00 €
Mesci-Alpaslan, Sadiye	103,50 €
Michaelis, Wilfried	19,60 €
Norkowsky, Arnold	172,50 €
Radtke, Claudia	58,80 €
Ramette, Paul Yves	98,00 €
Röder, Gabriele	172,50 €
Schmidt, Christian	19,60 €
Twardokus, Wolfgang	34,50 €
Walraff, Tanja	19,60 €
Summe	<u>1.514,00 €</u>

4. Geschäfte mit nahestehenden Personen (§ 285 Nr. 21 HGB)

Es wurden mehrere Dienstleistungen von der Stadt Wuppertal für den Betrieb KIJU erbracht. Insgesamt belief sich die Summe der Aufwendungen auf TEUR 95,4. Mehr als die Hälfte davon sind für die Tarifsachbearbeitung, das Personalmanagement und die Gehaltsbuchhaltung durch das Personalressort entstanden (TEUR 53,8). Für die Systemadministration sind rund TEUR 20,2 und die Innenrevision TEUR 8 an die Stadt Wuppertal gezahlt worden. Außerdem sind Leistungen vom Rechtsamt, von der Telefonzentrale, von der Poststelle, vom Fahrzeugmanagement des Eigenbetriebes ESW und vom Arbeitsmedizinischen Dienst (Einstellungsuntersuchungen) sowie im geringen Umfang von anderen Organisationseinheiten der Stadt erbracht worden.

Die Erbringung der Leistung durch städtische Leistungseinheiten ist in verschiedenen Dienstanweisungen abschließend geregelt. So kann beispielsweise die Systemadministration der intranetfähigen Rechner nicht durch externe Leistungsanbieter erfolgen, da diese keinen Zugriff auf das städtische Netz haben. Die Einrichtung einer eigenen Personalbuchhaltung und Tarifabteilung im Eigenbetrieb wurde bisher aufgrund der Größe des Eigenbetriebes nicht als wirtschaftlich angesehen.

Strom und Gas werden von den örtlichen Stadtwerken, einer Beteiligung der Stadt Wuppertal, bezogen. Dasselbe gilt für Fahrkarten des öffentlichen Personennahverkehrs.

Die Straßenreinigung und der Winterdienst werden von einem anderen städtischen Eigenbetrieb erbracht und über die Grundabgaben abgerechnet. Das Frischwasser wird über einen weiteren städtischen Eigenbetrieb zur Verfügung gestellt. Seit 2016 erfolgt diese Abrechnung ebenfalls über den Grundabgabenbescheid.

Die Müllentsorgung erfolgt durch die Wuppertaler Abfallwirtschaftsgesellschaft, die ebenfalls eine Beteiligung der Stadt Wuppertal ist.

Keines dieser Geschäfte ist ungewöhnlich oder zu marktunüblichen Bedingungen zustande gekommen.

5. Gewinnverwendungsvorschlag

Die Betriebsleitung schlägt vor den Jahresüberschuss in Höhe von 183.564,46€ auf neue Rechnung vorzutragen.

Wuppertal, den 24. August 2017

gez. Uwe Meissner
Stellvertretender Betriebsleiter

Entwicklung des Anlagevermögens

Kinder- und Jugendwohngruppen der Stadt Wuppertal, Wuppertal

ANSCHAFFUNGS- UND HERSTELLUNGSKOSTEN				
	01.01.2016 EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	31.12.2016 EUR
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				
1. entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	41.157,53	1.094,80	-1.094,80	41.157,53
	<u>41.157,53</u>	<u>1.094,80</u>	<u>-1.094,80</u>	<u>41.157,53</u>
II. Sachanlagen				
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	5.674.076,97	0,00	0,00	5.674.076,97
2. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	378.002,03	95.363,32	-81.733,95	391.631,40
	<u>6.052.079,00</u>	<u>95.363,32</u>	<u>-81.733,95</u>	<u>6.065.708,37</u>
	<u>6.093.236,53</u>	<u>96.458,12</u>	<u>-82.828,75</u>	<u>6.106.865,90</u>

Anlage 3a

AUFGELAUFENE ABSCHREIBUNGEN				NETTOBUCHWERTE	
01.01.2016 EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	31.12.2016 EUR	31.12.2016 EUR	31.12.2015 EUR
40.863,15	1.337,70	-1.094,80	41.106,05	51,48	294,38
40.863,15	1.337,70	-1.094,80	41.106,05	51,48	294,38
878.440,04	52.377,70	0,00	930.817,74	4.743.259,23	4.795.636,93
309.570,82	66.976,13	-81.438,96	295.107,99	96.523,41	68.431,21
1.188.010,86	119.353,83	-81.438,96	1.225.925,73	4.839.782,64	4.864.068,14
1.228.874,01	120.691,53	-82.533,76	1.267.031,78	4.839.834,12	4.864.362,52

Kinder- und Jugendwohngruppen der Stadt Wuppertal (KIJU)

Lagebericht 2016

1. DARSTELLUNG DES GESCHÄFTSVERLAUFS

1.1. Rahmenbedingungen

Die Kinder- und Jugendwohngruppen der Stadt Wuppertal (KIJU) sind eine kommunale Einrichtung, die auf der Grundlage des Kinder- und Jugendhilfegesetzes Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene aufnimmt, betreut, erzieht und versorgt (§§ 19, 27, 32, 34, 41, 42 SGB VIII).

Für die Stadt Wuppertal, als Gewährleistungsträger von Jugendhilfeaufgaben, besteht eine gesetzliche Verpflichtung zur Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen, wenn sie um Aufnahme bitten (§ 42 SGB VIII). Die Inobhutnahme der Kinder unter 14 Jahren ist dem Betrieb KIJU übertragen.

Daneben können weitere Leistungen erbracht werden, sofern sie dem Unternehmenszweck nicht entgegenstehen.

Der Betrieb hat es sich zur Aufgabe gemacht, jungen Menschen eine Orientierung zu bieten, sie zu unterstützen, zu begleiten und in ihrer individuellen Entwicklung - unter Berücksichtigung ihrer bisherigen Lebenssituation - zu fördern. Die Grundlage dafür ist die Orientierung an den Bedürfnissen der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen unter Einbeziehung des Herkunftsmilieus. Die Einrichtung bietet bedarfsgerechte Plätze für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, sowie sonstige betreute Wohnformen in Einrichtungen, über Tag und Nacht an. Außerdem werden Notaufnahmepplätze „Rund-um-die-Uhr“ zur Verfügung gestellt. Neben den stationären Plätzen gehören zum Leistungsangebot auch Plätze in einer Tagesgruppe.

1.2. Überblick

Die Kinder- und Jugendwohngruppen der Stadt Wuppertal (KIJU) haben die ersten fünf Geschäftsjahre (1999-2003) als Eigenbetrieb - trotz kontinuierlich sinkendem Betriebskostenzuschuss - mit einem positiven Ergebnis abgeschlossen. Seit 2004 wird kein Betriebskostenzuschuss mehr gezahlt.

In den Jahren 2010 und 2011 wurden Wertberichtigungen des Anlagevermögens in Höhe von mehreren hunderttausend Euro vorgenommen.

In den Jahren 2007, 2009, 2015 und 2016 war das Betriebsergebnis positiv. In den anderen Jahren wurde jeweils ein Verlust ausgewiesen, der über die Gewinnvorträge der Vorjahre gedeckt werden konnte, ohne den städtischen Haushalt zu belasten.

1.3. Belegungsstatistik

Im Durchschnitt lag die Belegung aller Gruppen, mit Ausnahme der Kindernotaufnahmen, im Jahr 2016 bei 95,07 % (Vorjahr: 95,86 %). In den Jahren 2011-2015 lag die durchschnittliche, jährliche Auslastung zwischen 92,27 % und 95,86 %.

In der Kindernotaufnahme (Inobhutnahmen gem. § 42 SGB VIII) lag die Auslastung für 14 Plätze im Durchschnitt für das gesamte Jahr 2016 bei 84,04 % (Vorjahr: 83,15 % 2014: 77,96 %). In den Jahren 2011-2015 schwankte die durchschnittliche, jährliche Auslastungsquote zwischen 77,96 % und 89,06 %.

Seit 2014 sind die Kindernotaufnahmen schlechter belegt als mit dem Jugendamt verhandelt wurde (85 %). In den Jahren zuvor (2011-2013) lag die jährliche durchschnittliche Auslastung immer über 85 %. Die Aufnahmen sind für KIJU nicht steuerbar. Die Gruppen nehmen Kinder bis 14 Jahre über 24 Stunden in Notsituationen auf. Daher ist die Auslastung immer schlechter als in Regelwohngruppen, in denen Neuaufnahmen nach Entlassungen planbar sind, sofern Aufnahmeanfragen vom Jugendamt vorliegen.

Die schlechte Auslastung der Kindernotaufnahmen in 2014 wurde mit dem Jugendamt thematisiert. In 2015 und 2016 war die Auslastung mit 83,15 % bzw. 84,04 % etwas besser, lag jedoch unter der verhandelten Auslastung von 85 %.

Die Belegungsquote der Regelwohngruppen (Kinderwohngruppen und Jugendwohngruppen sowie Mädchenwohngruppe) betrug 2016 durchschnittlich 97,41 % (Vorjahr 98,40 %, 2014: 93,31 %). In den Jahren 2011-2015 lag die durchschnittliche, jährliche Auslastungsquote zwischen 93,31 % und 98,40 %. Die Jugendwohngruppen waren über mehrere Jahre schlechter belegt als die Kinderwohngruppen.

In den Jugendwohngruppen wurden seit 2015 vermehrt auch unbegleitete, minderjährige Flüchtlinge aufgenommen und integriert. Unter anderem dadurch hat sich in 2015 und 2016 die Belegungsquote der Jugendwohngruppen deutlich verbessert.

Die durchschnittliche Belegung der Tagesgruppe in 2016 betrug mit 86,92 % (Vorjahr 70,64 % 2014: 72,18 %) immer noch weniger als die Sollauslastung von 93 %. In den Vorjahren lag die Auslastung, mit wenigen Ausnahmen, fast durchgängig unter 93 %. Mit dem Jugendamt wurden in 2015 eine Veränderung des Konzeptes und eine offensive Belegung vereinbart. Der Bitte des Jugendamtes das Angebot weiter vorzuhalten wurde nachgekommen. Dennoch hat sich die Belegungssituation der Tagesgruppe in 2015 weiter verschlechtert. Seit 2016 greift das neue Konzept und die Belegungssituation hat sich verbessert. Somit ist der Fortbestand der Tagesgruppe zunächst gesichert.

Die Mutter-und-Kind-Gruppen waren durchschnittlich zu 91,06 % belegt (Vorjahr 96,10 %, 2014: 94,63 %). Die Auslastung der Mütter mit 94,11 % (Vorjahr 98,53 %, 2014: 97,91 %) lag naturgemäß über der Auslastung der Kinder mit 88,02 % (Vorjahr 93,66 %, 2014: 91,35 %). Häufig werden schwangere Mütter aufgenommen, so dass die Aufnahme des Kindes erst später erfolgen kann. Für die Mütter wurde eine Sollauslastung von 93 % und für die Kinder von 90 % verhandelt. Die beiden Mutter-Kind-Gruppen haben je 7 Plätze für Mütter und für Kinder. Daher hat ein freier Platz

prozentual größere Auswirkungen als für andere Gruppen, die 9 bzw. 10 Plätze vorhalten.

Die Angaben zur Sollauslastung beziehen sich auf die in den letzten Entgeltverhandlungen in 2016 festgelegten Werte. Diese Werte wurden übernommen und gelten seit März 2012.

	Anzahl der belegbaren Plätze in 2016 am Jahresende	Soll-Auslastung 2016 in %	Ist-Auslastung 2014 in %	Ist-Auslastung 2015 in %	Ist-Auslastung 2016 in %	%-Abweichung zum Vorjahr
Kinderwohngruppen	27	95	100,62	98,12	97,81	-0,31
Jugendwohngruppen/ Mädchenwohngruppe	47	94	88,12	98,30	97,34	-0,96
Tagesgruppe	10	93,0	72,18	70,64	86,92	+16,28
Mutter-und-Kind-Gruppen	28	91,5	94,63	96,10	91,06	-5,04
Kindernotaufnahmen	14	85,0	77,96	83,15	84,04	+0,89
Alle Gruppen <u>ohne</u> Kindernotaufnahme	112	93,49	92,27	95,86	95,07	-0,79

Seit September 2016 gibt es eine zusätzliche Jugendwohngruppe, in der in 2016 unbegleitete, minderjährige Flüchtlinge aufgenommen wurden.

1.4 Angebotsveränderung

In den letzten Entgeltverhandlungen (siehe Ertragslage) wurden die Leistungsbeschreibungen nicht verändert. Es gab eine pauschale Erhöhung der Entgelte ohne Veränderung der Leistungsbeschreibungen.

Unabhängig von den verhandelten Leistungen wird das Spektrum für die einzelnen Angebote an die Bedarfe kontinuierlich angepasst und erweitert. Es findet ein enger Austausch in Bezug auf gewünschte Angebote mit Vertretern des örtlichen Jugendamtes statt.

Aufgrund des Wunsches nach dem Fortbestand der Tagesgruppe haben regelmäßige Treffen, an denen Vertreter des Jugendamtes und Vertreter von KIJU teilgenommen haben, stattgefunden. Das Angebot wurde bedarfsgerecht umgestaltet. Ziel war, die Gruppe zu erhalten, den Bedarfen zu entsprechen und somit wieder eine gute Belegung zu erzielen. Das neue Konzept wird inzwischen umgesetzt.

Seit etwa Herbst 2015 gab es einen erhöhten Bedarf für die Unterbringung von unbegleiteten, minderjährigen Flüchtlingen. Für die Schaffung von zusätzlichen Plätzen, müssen zunächst geeignete Objekte zur Verfügung stehen. Daher konnte KIJU dem Jugendamt dauerhafte, zusätzliche Plätze nur zeitverzögert anbieten.

Seit September 2016 gibt es eine neue Jugendwohngruppe mit 9 Plätzen, in der in 2016 unbegleitete, minderjährige Flüchtlinge aufgenommen wurden. Die Gruppe ist in der oben aufgeführten Statistik enthalten.

Die noch anstehenden Angebotsveränderungen werden weiter unten im Lagebericht erläutert.

1.5. Personalbereich

KIJU hält schon seit Jahren einen pädagogischen Bereitschaftsdienst vor. Dieser agiert bei Notfällen an Werktagen ab 17 Uhr bis zum nächsten Morgen 8 Uhr sowie an Wochenenden und Feiertagen. Einige Einsätze sind auf die Verlagerung der Gruppen auf das Stadtgebiet (Außenwohngruppen) zurückzuführen, da die Erzieher in besonderen Fällen häufig eine zusätzliche Person benötigen, um die 24-stündige Betreuung sicherstellen zu können.

Auch im Jahr 2016 haben fünf Erzieher ihr Anerkennungsjahr bei KIJU gemacht. Diese konnten danach übernommen werden, da für die neuen Angebote (s.o.) neue Stellen geschaffen wurden bzw. werden und Fachpersonal benötigt wird.

Darüber hinaus gab es Reihe von Kurzzeitpraktikanten und jungen Menschen im Freiwilligen Sozialen Jahr.

Personalaufwand ist in folgender Höhe entstanden:

	<u>TEUR</u>
Löhne und Gehälter	4.181,1
Sozialversicherung (einschl. Beihilfe)	707,4
Altersvorsorge und Unterstützung (Beiträge zur Rheinischen Zusatzversorgungskasse, Pensionsrückstellung 2016)	299,1
Gesamt	5.187,6

Stellenplan und Stellenbestand:

	Stellen laut Plan 2016	Stellenbestand 30.06.2016
Stellenbezeichnung	Anzahl	Anzahl
Betriebsleiter/in	1	1
Pädagogische Leiter/in	1	1
Pädagogische Fachbereichsleiter/in	5	3,82
Fachbereichsleiter/in Verwaltung und Technik	1	1
Verwaltung	4	2,27
Wirtschaftsdienst	12	8,72
Haustechnik	3	3
Erzieher / Kinderpfleger	65	55,99
Sozialpädagogen / Heilpädagogen	3	2,5
Pädagogischer Vertretungsdienst	4	2,51
Ausbildung Verwaltung	1	0
Freiwilliges Soziales Jahr	6	4
Berufspraktikanten (Erz./Sozialpäd.)	6	5
Praktikanten	0	3
Anzahl Stellen	112	93,81 (*)

(*) Davon insgesamt 42 Teilzeitbeschäftigte

Die Angaben unter „Stellenbestand“ beziehen sich auf Vollzeitstellen zum Stichtag.

2. DARSTELLUNG DER LAGE

2.1. Ertragslage

Pflegesatzerlöse:

Ende 2015 wurden die Entgelte mit dem örtlichen Jugendamt rückwirkend zum Juli 2015 vereinbart. Hierbei wurden im Personalkostenanteil des Entgelts die Tarifierhöhungen im Sozial- und Erziehungsdienst (TVÖD SuE) zum 01.07.2015 berücksichtigt. Zum Zeitpunkt der Vereinbarung war der Erfolgsplan mit einer angenommenen Entgelterhöhung bereits erstellt. Die tatsächlichen Entgelte liegen leicht unter der Annahme.

Für die Planung 2016 wurde außerdem angenommen, dass sich die Personalkosten für alle Tarifbeschäftigten zum 01.03.2016 um 2,5 % erhöhen. Tatsächlich beträgt die Tarifierhöhung im TVÖD 2,4 %. Die Sonderzahlungen fallen prozentual etwas geringer aus als in den letzten Jahren. Diese Tarifierhöhung wurde auch für die Planung der Entgelterlöse ab dem 01.03.2016 zu Grunde gelegt.

Neben der Erhöhung der Personalkosten sollten für 2016 auch weitere Bestandteile des Entgeltes, insbesondere die Anzahl und Art der Stellen sowie die Auslastungsquoten neu verhandelt werden. Jedoch gab es für 2016 letztendlich wieder eine pauschale prozentuale Erhöhung des Personalkostenanteils im Entgelt. Die Leistungsbeschreibungen behalten weiter ihre Gültigkeit. Für die nächste Entgeltverhandlung, mit dem Ziel der Gültigkeit zeitgleich mit der nächsten Tarifierhöhung zum 01.02.2017, sollten dann alle Faktoren incl. Sachkosten, Stellenanteile und Auslastung berücksichtigt werden.

Für 2016 war die Erweiterung des Angebotes um zwei Gruppen geplant. Aufgrund von zeitlichen Verzögerungen im Zusammenhang mit der Sanierung der neuen Objekte wurde eine der beiden neuen Gruppen im September, statt im Frühjahr eröffnet. Der Bezug des zweiten neuen Objektes -und damit auch die Gründung einer weiteren neuen Gruppe- verschiebt sich in das Jahr 2017 oder sogar 2018. Die Nutzung des zweiten neuen Objekts war für November 2016 angedacht.

Die Entgelterlöse für die neuen Angebote lagen somit unter den Planwerten für 2016.

Da die neue Entgeltvereinbarung erst nach Erstellung des Wirtschaftsplanes für 2016 abgeschlossen wurde, gab es auch hinsichtlich der bestehenden Gruppen eine Abweichung zu den Planwerten.

Insgesamt wurden aus den oben genannten Gründen T€ 207 geringere Pflegesatzerlöse erzielt als geplant.

Sonstige betriebliche Erträge:

Es wurden mehr Nachbetreuungen bei KIJU angefragt. Die Erträge aus sonstigen Nebenleistungen sind mit T€ 21,3 etwa doppelt so hoch ausgefallen wie geplant.

Durch die Vermietung der Aula an das Jugendamt als Bereitstellung für die mögliche kurzfristige Unterbringung von unbegleiteten, minderjährigen Flüchtlingen, wurden zusätzliche Mieterträge in Höhe von T€ 4,5 erzielt.

Die Sonstigen ordentlichen Erträge lagen ebenfalls über den Planwerten. Ursächlich hierfür sind höhere Spendeneträge und Verkaufserlöse für Dienstfahrzeuge.

Nicht in Anspruch genommene Rückstellungen wurden in 2016 ertragswirksam aufgelöst. Den größten Anteil daran hatte die Auflösung der Rückstellung für die Altersteilzeitumlage (ATZ-Umlage). Die Berechnungsgrundlage für die ATZ hat sich verändert. Die Anforderung für die ATZ für das Jahr 2014 lag noch bei rund T€ 117. Aufgrund dieses Wertes wurde die Rückstellung für 2015 in Höhe von T€ 125 gebildet. Für das Jahr 2015 wurden nun T€ 51,5 angefordert. Die Differenz von T€ 73,5 wird zum Ertrag aus der Auflösung von Rückstellungen in 2016. Die Berechnung für das Jahr 2014 wurde abschließend erst in 2017 geklärt. Daher bleibt die Rückstellung für 2014 noch bestehen.

Neben der Rückstellung für die ATZ-Umlage wurden auch die Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung und Sonstige Rückstellungen entsprechend der Restbeträge aufgelöst. Die Rückstellungen wurden für größere Instandhaltungsmaßnahmen, die bereits in 2015 feststanden sowie für Leistungen, die dem Jahr 2015 zuzuordnen sind, gebildet. Die Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Rückstellung für unterlassene Instandhaltung ist, dass die Leistungen bis zum 31.03. des Folgejahres erbracht werden. Alle danach erfolgten Leistungen wurden als Aufwand im Folgejahr, hier also 2016, verbucht. Eine große Position ist die Sanierung eines Dachabschnitts „Am Jagdhaus“. Die Arbeiten wurden in 2015 ausgeschrieben und haben im März 2016 begonnen. Sie konnten jedoch nicht bis zum 31.03.2016 abgeschlossen werden. Die Differenz wird zum Ertrag aus Auflösung von Rückstellungen.

Insgesamt lagen die Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen bei rund T€ 132.

Zinserträge:

Die Verzinsung des Bestands auf dem Sonderhaushalt erfolgt täglich auf Basis des EONIA-Zinssatzes. Bei negativem EONIA-Zinssatz werden 0 % Zinsen für die Verzinsung des Sonderhaushaltes zu Grunde gelegt. Der EONIA-Zinssatz war durchgehend negativ. Daher wurden keine Zinserlöse erzielt.

Personalaufwand:

Im Wirtschaftsplan wurde die Tarifierhöhung zum 01.03.2016 um 2,5 % prognostiziert und so für alle TVÖD-Beschäftigten eingeplant. Vereinbart wurde eine Erhöhung von 2,4 % rückwirkend zum 01.03.2016 sowie eine leichte Reduzierung der Sonderzahlung (Beibehaltung des Niveaus von 2015). Die Personalkosten reduzieren sich dadurch geringfügig. Das gilt ebenso für den Personalkostenanteil in den Entgelterlösen (s.o.) Für Beamte stand die Besoldungserhöhung von 2,1 % zum 01.08.2016 fest. Diese wurde so im Erfolgsplan berücksichtigt.

Die Pensionsrückstellung wird jährlich von einem versicherungsmathematischen Institut berechnet. Die Werte schwanken von Jahr zu Jahr. Für 2016 lag der Personalkostenaufwand für die Zuführung zur Pensionsrückstellung mit rund T€ 11 unter dem Planwert. Im Vorjahr lag der Personalkostenanteil zur Zuführung der Pensionsrückstellung mit rund T€ 34 noch deutlich höher. An der Aufteilung der

Zuführung zur Pensionsverpflichtung in Personalaufwand und Zinsaufwand hat sich nichts geändert (siehe auch Zinsaufwand).

Die Altersteilzeitumlage wurde aus den unter „Sonstige betriebliche Erträge“ genannten Gründen für das Jahr 2016 mit T€ 130 eingeplant. Aufgrund der Veränderung der Neuberechnung für 2015, wurde auch die erwartete Umlageanforderung für 2016 reduziert. Es wurde eine Rückstellung in Höhe von T€ 65 gebildet. Damit haben sich die Kosten für die ATZ-Umlage in 2016 im Vergleich zum Planwert halbiert.

Hintergrund für die Veränderung der Berechnungsgrundlage ist unter anderem, dass bei KIJU Stellen wieder besetzt werden müssen, um den in den Entgelten verhandelten Betreuungsschlüssel einzuhalten. Für wieder besetzte Stellen werden Zuschüsse vom Bund gezahlt. Bei anderen städtischen Betrieben werden die Stellen häufig nicht wieder besetzt, was aufgrund der dadurch wegfallenden Zuschüsse zu höheren Kosten führt, die dann in die Umlage einfließen. Insofern ergab sich bisher ein erheblicher Nachteil für KIJU. Außerdem nehmen bei KIJU wenig Mitarbeiter an der Altersteilzeitregelung teil. Es waren etwa zwei Mitarbeiter pro Jahr, die sich in der Freizeitphase der Altersteilzeit befanden. Bei der Stadtverwaltung haben hingegen sehr viele Mitarbeiter von der Altersteilzeitregelung Gebrauch gemacht.

Bei KIJU überstieg die Umlage die Einsparungen der Personalkosten für Mitarbeiter, die die Altersteilzeitregelung in Anspruch nehmen deutlich.

Bei der neuen Art der Berechnung wird nun nur die tatsächliche Anzahl der Mitarbeiter bei KIJU, die an der Altersteilzeit teilnehmen berücksichtigt. Dadurch reduziert sich die Umlage nun erheblich (s.o.).

Durch die bei den Erträgen beschriebene Verzögerung bei der Eröffnung neuer Gruppen, wurden teilweise auch Stellen später besetzt und damit die Personalkosten gegenüber der Planung reduziert.

Die fünf Erzieherinnen und Erzieher, die im Sommer 2016 ihr Anerkennungsjahr bei KIJU beenden haben, wurden überplanmäßig -zunächst in Teilzeit- übernommen. Mit dieser Personalentwicklungsentscheidung stehen dann für das neue Angebot im Frühjahr 2017 Mitarbeiter zur Verfügung, die KIJU bereits kennen und nicht mehr lange eingearbeitet werden müssen. Die Teilzeitvereinbarungen werden dann verändert.

Im nichtpädagogischen Bereich wurden eingeplante Stellen zunächst nicht besetzt. Die Leistungen wurden durch externe Kräfte sicher gestellt. Insofern fielen geringere Personalkosten an. Gleichzeitig gab es eine Erhöhung der Aufwendungen beim Wirtschaftsbedarf.

Es wurden, wie jedes Jahr, verschiedene Personalkostenrückstellungen, für LOB (Leistungsorientierte Bezahlung), Resturlaubstage, Überstunden und unständige Bezüge wie z.B. Zuschläge für Nacht- und Sonntagsarbeit gebildet. Diese Rückstellungen waren aufgrund der tariflichen Erhöhungen etwas höher als im Vorjahr. Die Bewertung der Resturlaubstage und der Überstunden erfolgt auf Basis der voraussichtlichen Personalkosten in 2017. Außerdem wurden Rückstellungen für Höhergruppierungen gebildet.

Die Personalkosten lagen mit knapp T€ 5.190 rund T€ 160 unter dem Planwert von T€ 5.350.

Bezogene Leistungen von Dritten:

Die Trinkwassergebühren werden seit 2016 über die Grundabgabenbescheide in Rechnung gestellt. Diese Aufwendungen wurden in der Darstellung verschoben und statt unter der Position „Wasser, Energie, Brennstoffe“ nun unter „Steuern und Abgaben“ oder über die Nebenkosten unter „Miete“ aufgeführt.

Eine weitere Verschiebung gab es -nach Abstimmung mit dem Wirtschaftsprüfer- für die Contracting-Raten für die neue Heizung „Am Jagdhaus“. Die Kosten werden statt unter der Position „Instandhaltung“ unter dem Punkt „Miete“ aufgeführt.

Die Instandhaltungsaufwendungen konnten aufgrund der Verschiebung der Zuordnung für die Contracting Raten sowie durch mehr Eigenleistungen -mit Unterstützung durch externe Kräfte- bei gleichzeitig höheren Aufwendungen für die Dachsanierung aus laufenden Mitteln statt aus der Rückstellung um insgesamt T€ 16 gesenkt werden.

Durch die Verzögerung beim Bezug der neuen Objekte verringerten sich die Mietaufwendungen. Insgesamt wurde dennoch in etwa der Planwert für Mietaufwendungen erreicht, da die Contracting-Raten für die Heizung (s.o.) bei der Position Miete hinzugekommen sind.

Durch die Umstellung des Heizsystems im Objekt Am Jagdhaus von Öl auf Gas ergaben sich deutlich geringere Energiekosten. Die Umstellung ist Ende Dezember 2015 erfolgt. Die Auswirkungen waren nun erstmalig mit der Jahresabrechnung für Gas ablesbar und betrugen etwa T€ 20. Aus diesem Grund sowie durch die Verschiebung der Aufwendungen für Trinkwasser (s.o.) und der Verzögerung bei der Nutzung der neuen Objekte, sanken Energiekosten in 2016 um T€ 48.

Einige Leistungen wurden durch externe Kräfte erbracht. Die Personalkosten waren daher etwas niedriger und der Aufwand für Wirtschaftsbedarf und Betreuungsaufwand entsprechend höher.

Durch die schlechtere Belegung im dritten Quartal und durch die Verschiebung bei der Eröffnung einer neuen Gruppe konnten die belegungsabhängigen Aufwendungen wie z.B. Lebensmittel gesenkt werden.

Der Rechtsstreit mit einem Nachbarn hinsichtlich der Grundstücksgrenze hat sich erledigt, da der Nachbar sein Objekt zwischenzeitlich verkauft hat. Die Aufwendungen für das Rechtsamt der Stadt werden daher niedriger ausfallen als erwartet. Darüber hinaus gab es durch die Veränderungen beim Arbeitsmedizinischen Dienst, welcher zu den Wuppertaler Stadtwerken (WSW) gewechselt ist, in 2016 geringere Aufwendungen. Die Leistungen wurden aufgrund der Neuorganisation in 2016 nur in besonders wichtigen Fällen erbracht. Ab 2017 erfolgen die arbeitsmedizinischen Leistungen dann regelmäßig durch die WSW. Die Aufwendungen für städtische Dienststellen wurden im Vergleich zum Planwert um T€ 4,6 geringfügig gesenkt.

Die übrigen Aufwendungen sind knapp T€ 6 höher ausgefallen. Zwar gab es auch in 2016 keinen Weihnachtsmarkt. Stattdessen hat es im Mai 2016 ein Frühlingsfest gegeben. Darüber hinaus waren die Spendenaufwendungen höher, d.h. es konnten mehr Spendenmittel verwendet werden. Der Einsatz der Mittel ist erfolgsneutral, da in derselben Höhe auch entsprechende Spendenerträge verbucht wurden.

Zinsaufwand:

Neben den Darlehenszinsen, die entsprechend der Tilgungspläne gezahlt wurden, war im Zinsaufwand auch die Verzinsung der Vorjahresverpflichtung (s. o. Personalkosten, Pensionsrückstellung) in Höhe von T€ 34,4 sowie im geringen Umfang die Verzinsung für die Bildung der Jubiläumsrückstellung enthalten. Insgesamt entsprechen Zinsaufwendungen mit einer Abweichung von T€ 0,4 fast dem Planwert.

Abschreibungen:

Die Abschreibungen lagen aufgrund der Verzögerungen beim Bezug des zweiten neuen Objektes und aufgrund günstiger Preise bei der Neubeschaffung von zwei Fahrzeugen auf Basis des Rahmenvertrags des ESW um rund T€ 24 unter dem Planwert.

Ergebnis:

Die Ertragslage in 2016 war gut.

Insgesamt lagen die Erträge 0,55 % / T€ 37,3 und die Aufwendungen 3,3 % / T€ 221,6 unter dem geplanten Wert. Der Gewinn beträgt T€ 184,3.

Die Abweichungen sind hauptsächlich auf die Verzögerung bei der Nutzung des zweiten neuen Objektes sowie auf die Veränderungen der Berechnungsgrundlage der Altersteilzeitumlage bzw. der Auflösung von Rückstellungen für die Altersteilzeitumlage sowie für Baumaßnahmen zurückzuführen.

2.2 Vermögens- und Finanzlage

Vermögenslage:

	31.12.2015	31.12.2016
Eigenkapitalquote	52,3 %	51,7 %
Deckungsgrad Eigenkapital / Anlagevermögen	72,9 %	77,1 %

Die Vermögenslage des Betriebes ist gut.

Finanzlage:

Die Liquidität war zu jedem Zeitpunkt des Jahres 2016 gegeben und wird es voraussichtlich auch in Zukunft sein. Der Saldo des Sonderhaushaltes ist positiv. Darüber hinaus wird die Liquidität über die Stadtkasse der Stadt Wuppertal sicher gestellt.

3. RISIKOMANAGEMENT

Bei KIJU existieren mehrere Systeme zur Risikofrüherkennung. Mit Hilfe eines Mind-Manager-Programms können die Bestandteile des Risikomanagements übersichtlich und deutlich dargestellt werden.

Für vier Betriebsziele wurden jeweils Instrumente, Messgrößen bzw. Maßnahmen definiert, um mögliche Risiken frühzeitig zu erkennen und um gegensteuern zu können.

Das Finanzziel ist die Erreichung eines ausgeglichenen Betriebsergebnisses.

Ein wesentlicher Faktor für die Erzielung von Erträgen, ist die Belegungsquote der einzelnen Gruppen. Die Auslastungsquote wird mindestens wöchentlich ermittelt und monatlich in ein Trenddiagramm übertragen. Die Werte werden mit den Sollauslastungswerten je Gruppe / Angebot abgeglichen und mit den Auslastungsquoten der anderen Angebote ins Verhältnis gesetzt. Anhand des Trenddiagramms können die durchschnittlichen Auslastungsdaten auch graphisch abgelesen werden.

Die Wirtschaftsplanung für das folgende Jahr und die Berechnung der prospektiv kostendeckenden Entgelte erfolgen auf Basis der Analyse der Werte für das laufende und das vergangene Jahr. Die möglichen Veränderungen für das zu planende Jahr werden ermittelt und entsprechend berücksichtigt. Durch die Wirtschaftsplanung ergeben sich dann für das Folgejahr die Sollwerte.

In jedem Quartal wird ein Bericht erstellt, aus dem die aktuelle finanzwirtschaftliche Situation, das Quartalergebnis und die Prognose zum Jahresende ersichtlich werden. In der Darstellung sind auch die Vorjahres- und Planwerte des laufenden Jahres enthalten. Auf voraussehbare negative Abweichungen des Betriebsergebnisses kann so zeitnah reagiert und an Maßnahmen zur Verbesserung des Ergebnisses gearbeitet werden.

Monatlich werden die Gruppenbudgets ausgewertet, so dass auf zu hohe variable Aufwendungen sofort reagiert werden kann.

Ein weites Ziel ist die Kundenorientierung bzw. die Kundenzufriedenheit. Nur wenn die Kunden zufrieden sind, werden die Angebote von KIJU nachgefragt. Dafür müssen die Qualität der pädagogischen Arbeit hoch, der Kundenkontakt verbindlich und die Angebote marktgerecht sein.

Bei KIJU wurde ein System entwickelt, mit Hilfe dessen die Bearbeitungsdauer von der Aufnahmeanfrage bis zur Rückmeldung an den Sozialarbeiter bzw. bis zur Aufnahme überwacht werden kann. Verbindliche Kontakte zu den Sozialarbeitern sind ein Schlüssel für weitere Belegungsanfragen. Insofern kann mit diesem Instrument die Belegungssituation positiv beeinflusst werden.

Damit verlässliche Aussagen zu Belegungsanfragen möglich sind, ermittelt der Belegungsmanager täglich den aktuellen Belegungsstand, die aktuellen Aufnahmeanfragen und die in naher Zukunft frei werden Plätze. Mindestens wöchentlich wird die Übersicht zum Belegungsmanagement aktualisiert. Anhand der Übersicht kann jeder Fachbereichsleiter, auf einen Blick, die aktuelle Auslastung und die kurzfristigen Veränderungen für alle Gruppen ablesen.

Bei KIJU wird bereits seit Jahren die Methodische Betreuungsplanung eingesetzt. Mit Hilfe dieses Instruments können individuell erreichbare Ziele der Bewohner erkannt, festgeschrieben und analysiert werden. Mit der Anwendung der methodischen Betreuungsplanung hebt sich KIJU qualitativ von anderen Einrichtungen ab. Die Anwendung der Betreuungsplanung wird durch die einzelnen pädagogischen Fachbereichsleiter kontrolliert. Die Qualität bei KIJU wird so gesichert. Sie dient ebenfalls der Zufriedenheit der Kunden.

Die Jugendhilfe ist im ständigen Wandel. Durch Gespräche mit dem örtlichen Jugendamt, mit anderen Jugendhilfeanbietern sowie mit Kooperationspartnern werden die Bedarfsveränderungen bei KIJU analysiert. Das Leistungsspektrum von KIJU kann so an die Bedarfe / Veränderungen in der Jugendhilfe angepasst und erweitert werden.

Zur Marktanalyse dienen u.a. auch statistische Auswertungen hinsichtlich des Alters, der Verweildauer, der belegenden Jugendämter und der Entlassungsgründe.

Die Angebote von KIJU werden auch über das Internet präsentiert. So können sich auch Jugendämter außerhalb Wuppertals einfach, unverbindlich und barrierefrei über die Leistungen von KIJU informieren. Darüber hinaus verfügt KIJU auch über Stellwände und Broschüren, um sich zu präsentieren. Jeder Sozialarbeiter kann sich so über die Leistungen von KIJU informieren.

KIJU beteiligt sich an Projektteams zur Jugendhilfeplanung, Standardbestimmung und Ausrichtung von Hilfe zur Erziehung und Jugendhilfeplanung 14+ sowie am Qualitätsdialog aller stationären Einrichtungen der Jugendhilfe in Wuppertal mit dem Ziel, gemeinsame Qualitätsstandards zu entwickeln und festzulegen. Auch hierdurch kann zeitnah auf Änderungstendenzen in der Jugendhilfe reagiert werden.

Das installierte Beschwerdemanagement wurde an die Anforderungen des Bundeskinderschutzgesetzes angepasst und umgesetzt. Es dient der Kundenzufriedenheit und damit ebenfalls der Belegungssicherung.

Ein besonders wichtiger Faktor für den Dienstleister KIJU ist das eigene Personal. Daher lautet ein Ziel „Sicherung der Zufriedenheit des Personals“.

Um Überlastungen –und die daraus oft resultierende krankheitsbedingte Ausfallzeiten– zu minimieren, wurde ein Analyse-Instrument entwickelt. Mit Hilfe dessen werden je Team Überstunden, krankheits- oder urlaubsbedingte Ausfallzeiten und Zeiten, die durch teamexterne Vertretungskräfte abgedeckt werden in ein Verhältnis zueinander gesetzt und graphisch dargestellt. Stehen diese Zeiten in einem Missverhältnis, kann dies schnell erkannt und es kann zeitnah reagiert werden. Überlastungssituationen können somit reduziert werden.

KIJU ist an das städtische Betriebliche Gesundheitsmanagement (BGM) und das Betriebliche Eingliederungsmanagement (BEM) angeschlossen. Beide Instrumente dienen der Gesunderhaltung und Reduzierung der Krankheitstage. Dies wirkt sich positiv auf die Zufriedenheit der Mitarbeiter aus.

Zur Personalentwicklung wird jährlich eine Fort- und Weiterbildungsplanung erstellt. Darüber hinaus nehmen die Teams kontinuierlich an Supervisionen teil. Damit wird die persönliche Weiterentwicklung der Mitarbeiter gefördert und die persönlichen Belastungen supervisorisch gesenkt.

Bei KIJU existieren Einarbeitungskonzepte. Mit ihrer Hilfe finden sich neue Mitarbeiter schneller zurecht und können sich besser integrieren. Auch damit wird die Personalzufriedenheit gefördert.

Auf der Leitungs- und Fachbereichsebene gibt es eindeutige Vertretungsregelungen, welche eine zeitnahe und fristgerechte Bearbeitung sicherstellen. Bei Personalausfall in den Gruppen greift sofort das System des „pädagogischen Vertretungsdienstes“. Kann der Ausfall eines Mitarbeiters nicht gruppenintern aufgefangen werden, wird eine pädagogische Vertretungskraft eingesetzt. Die kontinuierliche Betreuung der Kinder und Jugendlichen wird so jederzeit sichergestellt.

Das Personal erhält regelmäßig die Möglichkeit Wünsche, Ziele und Anmerkungen abzugeben. Die Situationsabfragen bzw. Rückmeldungen dienen der Partizipation und fördern somit ebenfalls die Zufriedenheit.

Ein weiteres Ziel ist die Instandhaltung der Gebäude. KIJU ist im Besitz mehrerer Gebäude. Damit diese kontinuierlich gepflegt und instand gehalten werden, gibt es jährlich eine konkrete Instandhaltungs- und Beschaffungsplanung. Diese ist Bestandteil der Wirtschaftsplanung. Im laufenden Jahr werden die Planungen mit den Istwerten abgeglichen. So wird sichergestellt, dass die verschiedenen Maßnahmen auch durchgeführt werden.

4. HINWEISE AUF WESENTLICHE RISIKEN DER KÜNFTIGEN ENTWICKLUNG

Aufgrund der Tatsache, dass bei einem Bedarf von deutlich mehr als 500 Heimplätzen nur insgesamt ca. 300 Plätze im Wuppertaler Stadtgebiet vorgehalten werden, dürfte eine Bestandsgefährdung grundsätzlich nicht eintreten.

Durch den § 8 a SGB VIII (Kindeswohlgefährdung) sind vor allem in der Kindernotaufnahme seit 2008 mehr Aufnahmen erfolgt. Aus diesem Grund ist die Platzzahl 2008 erweitert worden. In 2014 gab es einen deutlichen Belegungseinbruch. In 2015 und 2016 war die Belegung wieder besser. Sie lag nur noch geringfügig unter der verhandelten Auslastung. In 2017 schwankt die monatliche durchschnittliche Auslastung zwischen rund 70 % und Vollbelegung. Die durchschnittliche Auslastung des gesamten ersten Halbjahres 2017 erreicht die in 2016 verhandelte Quote. Derzeit wird davon ausgegangen, dass beide Gruppen in der bisherigen Gruppenstärke bestehen bleiben. Die Belegung der Inobhutnahmegruppen ist nicht, wie andere Angebote, durch KIJU steuerbar, da die Belegung aufgrund äußerer Einflüsse erfolgt. Insofern gibt es bei diesem Angebot immer das Risiko einer zu geringen Auslastung bei annähernd gleichbleibenden Kosten.

Da insbesondere für die Mutter-(Vater)-und-Kind-Gruppen viele Plätze auch durch auswärtige Jugendämter belegt werden, ist für diese Gruppen grundsätzlich kein wesentliches Belegungsrisiko erkennbar. Das Angebot ist überregional bekannt und hat Alleinstellungsmerkmale.

Die Auslastung der Mütter- und der Kinderplätze in den Mutter-und-Kind-Gruppen muss differenziert betrachtet werden. Auf die Auslastung der Kinderplätze kann aufgrund der Aufnahme von schwangeren Müttern bzw. von Müttern mit mehreren

Kindern wenig Einfluss genommen werden. Im Normalfall liegt die Quote der Kinder aufgrund der vorangehenden Schwangerschaft unter der der Mütter. Die Auslastungsquote der Kinder lag in 2016 bei 88,02 % (2015 bei 93,66 %), die der Mütter bei 94,11 % (2015: 98,53 %).

Da die Aufnahme einer schwangeren Mutter im Regelfall frühestens 6 Wochen vor dem errechneten Geburtstermin erfolgt, ist die kontinuierliche Belegung der Mütter-Plätze deutlich schwieriger als in den Regelwohngruppen. Eine lückenlose Belegung ist oft nicht möglich. In 2017 ist die Belegung der Mutter-und-Kind-Gruppen bisher (Januar – Juni) mit 86,62 % Kinder und 97,47 % Mütter besser als 2016. Dennoch besteht immer ein Risiko, dass keine kostendeckende Auslastung erreicht werden kann.

Mit den in 2012 verhandelten Entgelten ist für die Kinderwohngruppen eine Auslastung von 95 % vereinbart und soll für die Entgelte ab Februar 2017 auf 96 % erhöht werden. Dies ist eine sehr hohe Vorgabe. Die Mindestauslastungsquote nach dem Rahmenvertrag liegt bei 93 %. Da häufig Plätze für Kinder angefragt werden, die zuvor in einer der Inobhutnahmegruppen aufgenommen wurden, ist anzunehmen, dass auch die erhöhte Sollauslastung für 2017 erreicht wird. In den letzten Jahren war dies häufig der Fall. Durch die hohe Sollauslastung, verringert sich jedoch die Möglichkeit mit einer Auslastung über dem Sollwert andere, ggf. schlechter ausgelastete Angebote zu kompensieren. Wie in 2016 sind die Kinderwohngruppen auch in 2017 im ersten Halbjahr derzeit gut belegt.

Die Jugendwohngruppen waren in den Vorjahren schlechter belegt als mit 94 % Sollauslastung vereinbart wurde. In 2011 lag die Quote bei 92,9 %, in 2012 bei 93,7 %, in 2013 bei 91,51 % und 2014 bei nur noch 88,12 %. Nach Gesprächen mit dem Jugendamt gab es in 2015 eine deutliche Veränderung. Seit März 2015 lag die durchschnittliche Auslastung in allen Monaten über der vereinbarten Auslastung. Für alle Jugend- bzw. Mädchenwohngruppen lag die Auslastung im Durchschnitt für 2015 bei 98,3 %. Neben Bewohnern, die eine intensivere Betreuung benötigen, wurden auch unbegleitete, minderjährige Flüchtlinge sowohl integrativ in den bestehenden Jugendwohngruppen als auch ab Herbst 2016 ausschließlich in der neuen Jugendwohngruppe aufgenommen. Dies hat auch dazu geführt, dass die Auslastung in 2016 mit durchschnittlich 97,34 % sehr gut war. Das Angebot für Jugendliche wurde also in 2016 erweitert. Im April 2017 ist eine weitere Jugendwohngruppe mit 8 Plätzen eröffnet worden. Problematisch könnte der rückläufige Bedarf für die Unterbringung unbegleiteter, minderjähriger Flüchtlinge sein. Auch das höhere Platzangebot insgesamt könnte zu niedrigeren Auslastungsquoten führen. Im ersten Halbjahr lag die Auslastung in allen Jugendwohngruppen nur noch bei 90,29 % und damit wieder deutlich unter der Sollauslastung. Diese soll bei den Entgeltberechnungen zwar auf 93 % abgesenkt werden, allerdings würde auch die Absenkung nicht ausreichen, um eine Kostendeckung zu erreichen. Das Defizit müsste anderweitig ausgeglichen werden.

Die Eröffnung der neuen Gruppen ist in Abstimmung mit dem örtlichen Jugendamt und dem Landesjugendamt erfolgt. Das örtliche Jugendamt hatte Ende 2015 und in 2016 Bedarf an zusätzlichen Plätzen für Jugendliche einschließlich unbegleiteter, minderjähriger Flüchtlinge angemeldet. Da geeignete Objekte zunächst saniert und umgebaut werden mussten, gab es eine zeitliche Differenz zwischen der Bedarfsanmeldung des Jugendamtes und der Eröffnung neuer Angebote (Herbst 2016 und April 2017). Darüber hinaus soll eine weitere Gruppe, voraussichtlich eine Gruppe mit Intensiv-Plätzen, in 2018 eröffnet werden. Das Objekt wird derzeit noch saniert. Diese Gruppe war bereits für einen früheren Zeitpunkt geplant. Aufgrund von

starker Verzögerung bei der Sanierung durch den Vermieter, wird es in 2017 keine neue Gruppe mehr geben.

Bei der Gründung von neuen Gruppen / Angeboten immer ein Risiko hinsichtlich der Belegung und somit hinsichtlich der Erträge im Vergleich zu den entstehenden Kosten.

5. SONSTIGE ANGABEN / AUSBLICK

Nachdem Ende 2014 mit dem Jugendamt vereinbart wurde, die Tagesgruppe im Laufe des Jahres 2015 aufgrund der geringen Belegung zu schließen, wurde das Angebot auf Bitte des örtlichen Jugendamtes weitergeführt. Das Jugendamt hatte im Frühsommer 2015 zugesagt, die Gruppe wieder zu belegen, so dass sich das Angebot der Tagesgruppe für KIJU finanziell trägt. Eine Verbesserung der Belegung ist jedoch erst nach den Sommerferien 2015 eingetreten. Die verbesserte Belegung war dennoch zu gering, um die Kosten zu decken.

Im Sommer 2016 wurden die Änderungen der Leistungen und die Belegung ausgewertet und über die Weiterführung der Tagesgruppe mit einem neuen Konzept entschieden. Die Gruppe ist seitdem deutlich besser und derzeit voll belegt.

Für die Beamten wurde in der Wirtschaftsplanung 2017 von einer Besoldungserhöhung von 2,1 % zum 01.08.2017 ausgegangen. Tatsächlich gab es eine Erhöhung zum 01.04.2017 um 2 %.

Mit dem Jugendamt wurde vereinbart, dass bei den nächsten Entgeltberechnungen die tatsächlichen Personalkosten zu Grunde gelegt werden. Dazu mussten anonymisiert die Entgeltgruppe und Stufen je Mitarbeiter angegeben werden. Ziel ist es, die tatsächlichen Personalkosten zu berücksichtigen, die aufgrund der häufig langjährigen Beschäftigung bei KIJU höher sind, als bisher auf Basis eines fiktiven Durchschnittssatzes je Erzieher bei KIJU für die Entgeltberechnung angenommen wurde. Die Erhöhung der TVÖD-Gehälter erfolgt 01.02.2017. Die Pflegesatzanpassung soll ebenfalls rückwirkend zum 01.02.2017 erfolgen.

Wunsch des Jugendamtes ist, die Entgelte für zwei Jahre zu verhandeln. Da die nächste Tarifierhöhung in 2018 noch nicht feststeht, könnte eine Vereinbarung getroffen werden, nach der die Entgelte entsprechend der tatsächlichen Tarifierhöhung in 2018 steigt und die anderen Komponenten des Entgelts nicht bzw. nur im Rahmen von feststehenden Pauschalen nach Vorgaben des Landschaftsverbandes erhöht werden. Die anderen Bestandteile des Entgelts blieben gleich. Es gäbe dann je Produkte zwei Entgelte. Eins für den Zeitraum Februar 2017 bis Februar 2018 und eins für März 2018 bis Februar 2019.

Ausgelöst durch Diskussionen in den Entgeltverhandlungen in 2014 zu den Stellenanteilen im Overheadbereich gab es bei KIJU im Nachgang organisatorische Veränderungen. Aufgabenbereiche wurden neu zugeordnet und teilweise auf verschiedene Personen verteilt. In 2015 wurde damit bereits begonnen. In 2016 konnten diese Veränderungen nicht in die Entgelte einfließen, da das Jugendamt nur einer pauschalen Erhöhung der Kosten zugestimmt hat. Für den Zeitraum ab dem 01.02.2017 sollen jedoch die veränderten Stellenanteile in der Berechnung berücksichtigt werden. Bei den Entgeltverhandlungen wurden alle Bestandteile des Entgelts neu bewertet und neue Berechnungsmodalitäten und

Verteilungskomponenten besprochen. Darunter auch ein erhöhter pädagogischer Stellenanteil in den Regelwohngruppen (alle Kinderwohngruppen und alle Jugendwohngruppen). Da die Entgeltverhandlungen bis Juli 2017 nicht abgeschlossen werden konnten, konnten auch die neuen Stellen noch nicht eingerichtet werden. Dennoch wurden bzw. werden Stellen überplanmäßig besetzt, damit das Personal entsprechend des voraussichtlichen Verhandlungsergebnisses zeitnah zur Verfügung steht. Aufgrund der noch nicht abgeschlossenen Verhandlungen besteht jedoch das Risiko, dass die Entgeltvereinbarungen nicht kostendeckend abgeschlossen werden können. Es fehlt die Planungssicherheit für die Umsetzung der besprochenen, jedoch noch nicht fest vereinbarten Veränderungen.

Vier der sechs Erzieherinnen und Erzieher, die im August 2017 ihr Anerkennungsjahr bei KIJU beenden, werden –teilweise, aufgrund der noch nicht fest eingerichteten Stellen, überplanmäßig- übernommen. Mit dieser Personalentwicklungsentscheidung stehen Mitarbeiter zur Verfügung, die KIJU bereits kennen und nicht mehr lange eingearbeitet werden müssen. Unabhängig davon, führen Personalwechsel in bestehenden Teams zu Teambuilding-Prozessen, die durch die zuständigen Fachbereichsleiter begleitet werden müssen.

Bei der Sanierung des Objekts am Rauen Werth gab es mehrfach zeitliche Verzögerungen. Statt im Frühjahr, ist der Umzug einer Jugendwohngruppe erst im Juli 2017 erfolgt. Der Bezug der oberen Etagen für die zweite Gruppe am Rauen Werth findet erst 2018 statt. Statt der zweiten Gruppe am Rauen Werth, wurde im April eine neue Gruppe in der Südstadt eröffnet. Das Objekt wurde vom Vermieter kurzfristig umgebaut. Die Eröffnung dieser Gruppe war für 2017 nicht geplant. Durch die gleichzeitige Verzögerung am Rauen Werth ergeben sich hinsichtlich der geplanten Aufwendungen für neue Objekte in 2017 jedoch kaum Abweichungen zum Wirtschaftsplan.

Mit der kontinuierlichen Nutzung der methodischen Betreuungsplanung verfügt KIJU über ein entscheidendes Qualitätsmerkmal und hebt sich auch weiterhin deutlich von anderen Anbietern ab.

Der letzte Abschnitt des Flachdachs Am Jagdhaus muss noch saniert werden. Aufgrund des absehbar guten Betriebsergebnisses 2016 (Gründe s.o.), war die Umsetzung der Sanierung zeitlich so geplant, dass die Mittel aus 2016 noch dafür hätten verwendet werden können. Daher sind die Kosten für Sanierung des Daches nicht im Erfolgsplan 2017 enthalten, der im November 2016 aufgestellt wurde. Durch Verzögerung bei der Ausschreibung der Maßnahme, die ein anderer städtischer Betrieb für KIJU übernommen hat, wurde mit der Sanierungsmaßnahme erst nach dem 31.03.2017 begonnen. Für die Bildung einer Rückstellung, wäre jedoch die Leistungserbringung bis zum 31.03.2017 erforderlich gewesen. Daher konnte keine Rückstellung für unterlassene Instandhaltung gebildet werden und die Dachsanierung führt zu zusätzlichen Aufwendungen in Höhe von rund T€ 140 im Jahr 2017.

Viele gruppenübergreifende Aktionen, konnten auch im Jahr 2016 nur durch großzügige Unterstützung von Spendern - allen voran die Brennscheidt-Stiftung - geleistet werden. Ein Schwerpunkt lag u.a. beim Einsatz von Spendenmitteln, die die Brennscheidt-Stiftung zusätzlichen, speziell für die unbegleiteten, minderjährigen Flüchtlinge zur Verfügung gestellt hat.

Auch der Freundeskreis der Kindernotaufnahme sorgt beständig für die Realisierung verschiedener Projekte für die Kindernotaufnahmen.

Ein weiterer größerer -seit Jahren kontinuierlicher- Spender ist die Fa. EDE. Jedes Jahr organisieren die Mitarbeiter der Firma Geschenke für die KIJU Bewohner und eine Weihnachtsfeier mit Geschenkübergabe.

Auch die Stadtparkasse Wuppertal, der Lions Club, der Rotary Club und die Villa Media haben KIJU mit ihren Spenden und Sachspenden im Jahr 2016 unterstützt.

Darüber hinaus gab es mehrere Einzelpersonen, die KIJU Beträge bis zu 2.000 € gespendet haben. Außerdem gab es diverse Sachspenden.

Mit Hilfe der Spenden konnten Kinder und Jugendliche gezielt sportlich, musikalisch und schulisch, z.B. durch das Projekt „Lernen lernen“ oder durch die Integration in Sportvereinen, gefördert werden.

Auch die umfangreiche Teilnahme an Ferienfreizeiten wäre ohne die Spender nicht möglich.

Ein Team von engagierten Erziehern konnte mit Hilfe der Spendengelder auch im Jahr 2016 mehrere erlebnispädagogische Projekte wie z.B. Kletteraktionen anbieten.

In 2016 wurden u.a. ein Fußballprojekt, ein Musik- und Tanzprojekt, ein Reitprojekt und ein Ernährungs- und Kochprojekt durch- bzw. weitergeführt.

In der Weihnachtszeit gab es auch in 2016 wieder einige Sterne-Aktionen. Bewohner konnten Weihnachtswunschsterne basteln und wurden mit der Erfüllung ihrer Wünsche belohnt.

Die Projekte werden auch in 2017 fortgeführt. Darüber hinaus sind 2017 weitere Aktionen geplant. Es werden wieder gruppenübergreifende Sportprojekte durchgeführt. Beispielsweise werden Bewohner und Mitarbeiter, wie in den Vorjahren, am Wuppertaler Firmenlauf teilnehmen.

6. ERGEBNISTREND

Ein ausgeglichenes Betriebsergebnis kann in 2017 erzielt werden, wenn die Tarifierhöhungen sowie Betreuungsschlüssel wie vereinbart auf die Entgelte übertragen und die erhöhten Aufwendungen durch Erlössteigerungen bzw. geringere Aufwendungen bei anderen Positionen kompensiert werden.

Wuppertal, den 24. August 2017
Kinder- und Jugendwohngruppen der Stadt Wuppertal

gez. Uwe Meissner
Stellvertretender Betriebsleiter

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES ABSCHLUSSPRÜFERS

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Kinder- und Jugendwohngruppen der Stadt Wuppertal, Wuppertal, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2016 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Betriebs. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Betriebs sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

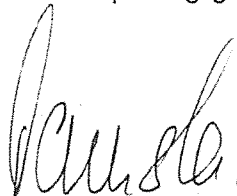
Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebs. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Betriebs und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Wuppertal, den 24. August 2017

TREUMERKUR Dr. Schmidt und Partner KG

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Dipl.-Kfm. Arvid Feuerstadt

Wirtschaftsprüfer



Dipl.-Oec. Andreas F. Wildoer

Wirtschaftsprüfer

Bei Veröffentlichungen oder Weitergabe des Jahresabschlusses und/oder des Lageberichts in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; auf § 328 HGB wird verwiesen.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2002

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für die Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer genannt“) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Beratungen und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Werden im Einzelfall ausnahmsweise vertragliche Beziehungen auch zwischen dem Wirtschaftsprüfer und anderen Personen als dem Auftraggeber begründet, so gelten auch gegenüber solchen Dritten die Bestimmungen der nachstehenden Nr. 9.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf - außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen - der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Der Auftrag erstreckt sich, soweit er nicht darauf gerichtet ist, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z. B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Bewirtschaftungsrechts beachtet sind; das gleiche gilt für die Feststellung, ob Subventionen, Zulagen oder sonstige Vergünstigungen in Anspruch genommen werden können. Die Ausführung eines Auftrages umfasst nur dann Prüfungshandlungen, die gezielt auf die Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten gerichtet sind, wenn sich bei der Durchführung von Prüfungen dazu ein Anlass ergibt oder dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

(4) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, daß dem Wirtschaftsprüfer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß alles unterlassen wird, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährden könnte. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Hat der Wirtschaftsprüfer die Ergebnisse seiner Tätigkeit schriftlich darzustellen, so ist nur die schriftliche Darstellung maßgebend. Bei Prüfungsaufträgen wird der Bericht, soweit nichts anderes vereinbart ist, schriftlich erstattet. Mündliche Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeitern des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrages sind stets unverbindlich.

6. Schutz des geistigen Eigentums des Wirtschaftsprüfers

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß die im Rahmen des Auftrages vom Wirtschaftsprüfer gefertigten Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen, insbesondere Massen- und Kostenberechnungen, nur für seine eigenen Zwecke verwendet werden.

7. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Berichte, Gutachten und dgl.) an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

Gegenüber einem Dritten haftet der Wirtschaftsprüfer (im Rahmen von Nr. 9) nur, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 gegeben sind.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

8. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen der Nacherfüllung kann er auch Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen; ist der Auftrag von einem Kaufmann im Rahmen seines Handelsgewerbes, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder von einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen erteilt worden, so kann der Auftraggeber die Rückgängigmachung des Vertrages nur verlangen, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muß vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z. B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen gilt die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Haftung bei Fahrlässigkeit, Einzelner Schadensfall

Falls weder Abs. 1 eingreift noch eine Regelung im Einzelfall besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gem. § 54 a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt; dies gilt auch dann, wenn eine Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Auftraggeber begründet sein sollte. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfaßt sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(3) Ausschlussfristen

Ein Schadensersatzanspruch kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr geltend gemacht werden, nachdem der Anspruchsberechtigte von dem Schaden und von dem anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von 5 Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde.

Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen mit gesetzlicher Haftungsbeschränkung.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Eine nachträgliche Änderung oder Kürzung des durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschlusses oder Lageberichts bedarf, auch wenn eine Veröffentlichung nicht stattfindet, der schriftlichen Einwilligung des Wirtschaftsprüfers. Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfaßt nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, daß der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Falle hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, daß dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfaßt die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z. B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen und
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen.

(6) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzuges wird nicht übernommen.

12. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, gleichviel, ob es sich dabei um den Auftraggeber selbst oder dessen Geschäftsverbindungen handelt, es sei denn, daß der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.

(3) Der Wirtschaftsprüfer ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftraggebers zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.

13. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Wirtschaftsprüfer angebotenen Leistung in Verzug oder unterläßt der Auftraggeber eine ihm nach Nr. 3 oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Unberührt bleibt der Anspruch des Wirtschaftsprüfers auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Wirtschaftsprüfer von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

14. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

15. Aufbewahrung und Herausgabe von Unterlagen

(1) Der Wirtschaftsprüfer bewahrt die im Zusammenhang mit der Erledigung eines Auftrages ihm übergebenen und von ihm selbst angefertigten Unterlagen sowie den über den Auftrag geführten Schriftwechsel zehn Jahre auf.

(2) Nach Befriedigung seiner Ansprüche aus dem Auftrag hat der Wirtschaftsprüfer auf Verlangen des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlaß seiner Tätigkeit für den Auftrag von diesem oder für diesen erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Wirtschaftsprüfer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift besitzt. Der Wirtschaftsprüfer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.

16. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.